

Merkblätter für Übungskurse an der Bundesschule

Arbeiter-Turnverlag A.-G., Leipzig, Zischstr. 36. — Nachdruck verboten!

6. Aug. 1949.

NR 384

*Handwritten signature and number 158*

*Unterschiedliche Turnübung* Nr. 16

## Zur Erwerbung der Rechtsfähigkeit der Vereine.

Bitte erst alles lesen,  
dann einzelne Punkte herausgreifen.

Verein — freiwilliger Zusammenschluß — auf selbstgewählter Grundlage, daher auch Formen der Rechtsfähigkeit nicht unbedingte Voraussetzung.

Jede Vereinigung untersteht, sofern das Vereinsstatut nichts anderes bestimmt vorsieht, dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB.) § 21 bis 79.

Der im Statut festgelegte Vereinszweck bestimmt die Art des Vereins; es gibt:

- politische Vereine,
- wirtschaftliche Vereine,
- ideelle Vereine (Kunst, Volksgesundheit, Volkserziehung, Körperpflege).

Zu letzteren gehören Turn-, Sport- und Schwimmvereine.

Ein großer Unterschied besteht zwischen  
rechtsfähigen  
und nicht rechtsfähigen Vereinen.

A 80-10541

Bibliothek

Ein Verein wird rechtsfähig, wenn er beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist. Aus folgenden Gründen ist die Eintragung dringend zu empfehlen:

Jeder Verein, der Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art abschließen, eigenen Grundbesitz erwerben, also einen Turn- und Spielplatz kaufen, ein Unterkunftsbaus oder eine Turnhalle oder Bad im Vereinshaus bauen will, muß sich beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eintragen lassen. Nichteingetragene Vereine können im Grundbuchamt nicht als Eigentümer vermerkt werden.

Will ein Nicht-E. V.-Verein bauen, oder einen eigenen Spielplatz kaufen, dann muß ein zuverlässiges Mitglied als Eigentümer (sogenannter Treuhänder) auftreten. Zwischen diesem Treuhänder und dem Verein muß ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden, worin festgelegt ist, daß das Grundstück nicht Privateigentum der betreffenden Person, sondern Vereinsseigentum ist. Bei Todesfällen ist immer eine Besitzübertragung notwendig, außerdem können einem solchen Verein bei Streitigkeiten mit dem Treuhänder und auch beim Tod desselben durch die Erben Schwierigkeiten entstehen. Es sind in solchen Fällen auch immer Besitzwechselabgaben zu zahlen, also Grunderwerbssteuer, Kaufkosten usw.

Ein nichteingetragener Verein kann auch nicht selbst Klage führen, wenn eine solche wegen irgendeinem Vorfall notwendig ist. In diesen Fällen müssen sämtliche Mitglieder als Kläger auftreten und die Klagevollmacht unterschreiben. Das ist bei großen Vereinen ziemlich schwierig. Dagegen kann ein nichteingetragener Verein verklagt werden.

Ein E. V.-Verein kann durch seinen eingetragenen Vorstand selbständige Klagen führen und Rechtsgeschäfte aller Art abwickeln. Er braucht nur die Vollmacht der Vereinsversammlung und kann dann die Interessen des Vereins so wahrnehmen, wie eine einzelne Person seine Privatinteressen.

Beim nichteingetragenen Verein können einzelne Vorstandsmitglieder für Vereinsschulden haftbar gemacht werden.

Bei E. V.-Vereinen haftet nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Da die Eintragung eines Vereins eine sehr wichtige (halbamtlliche) Angelegenheit ist, sind bestimmte Formalitäten zu erfüllen. Es muß die Urschrift und 2 Abschriften der Vereinsatzung, das Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Eintragung des Vereins beschlossen wurde, sowie ein besonderer Antrag dem

Amtsgericht vorgelegt werden. Die 3 Vorstandsmitglieder müssen persönlich zur Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, Statuten, Protokoll und Antrag müssen von 7 Personen unterzeichnet sein, am besten von den 3 Vorstandsmitgliedern und 4 Mitgliedern, die in der Versammlung waren. Deshalb wird die Eintragung am besten in einer besonders dazu einberufenen Generalversammlung beschlossen. Sind noch andere Vereinsangelegenheiten zu erledigen, so kann nach dieser Generalversammlung eine gewöhnliche Monatsversammlung stattfinden.

### Notwendige Formalitäten.

1. Vorbereitung der Satzung und des Antrages für die außerordentliche Generalversammlung durch den Vereinsvorstand.

Anmerkung: Der Antrag soll lauten: „Um alle Rechtsgeschäfte abwickeln zu können, soll der Verein die Rechtsfähigkeit erwerben, also ins Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.“

(Mustersatzungen für E. V.-Vereine liefert der Bund.)

2. Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung, Tag und Stunde und Lokal, wo die Versammlung stattfinden soll.

3. Die Tagesordnung für eine solche Versammlung muß lauten:

I. Beschlussfassung über die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht.

II. Beschlussfassung über das neue Vereinsstatut.

III. Wahl des Vorstandes.

Anmerkung: Nach Erledigung dieser 3 Tagesordnungspunkte wird die außerordentliche Mitgliederversammlung geschlossen. Das Protokoll darüber muß ungefähr folgenden Wortlaut haben:

Zur Versammlung waren ... Mitglieder anwesend.

Zur Vorsitzende (Name) eröffnete die außerordentliche Mitgliederversammlung, er machte darauf aufmerksam, daß diese Versammlung nach den Vorschriften der bisherigen Vereinsatzungen und mit Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Tagesordnung wurde nochmals verlesen. Sie lautete:

2  
A80-10541

1. Beschlußfassung über die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht.
2. Beschlußfassung über das neue Vereinsstatut.
3. Wahl des Vorstandes.

Widerspruch gegen die Einberufung der Versammlung und die angelegte Tagesordnung wurde nicht erhoben.

**Zu 1.** Der Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung lautet: „Um alle Rechtsgeschäfte abwickeln zu können, soll der Verein die Rechtsfähigkeit erwerben, also ins Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden.“

Dieser Antrag wurde mit ... Stimmen angenommen.

**Zu 2.** Der Vorstand legte eine neue Satzung vor, jeder einzelne Paragraph wurde verlesen und das Gesamtstatut durchberaten. Diese neue Satzung wurde mit ... Stimmen gegen ... Stimmen angenommen.

**Zu 3.** Die Wahl der beim Amtsgericht zu meldenden 3 Vorstandsmitglieder wurde per Stimmzettel vorgenommen. Es wurden gewählt:

Als 1. Vorsitzender ..... mit ... Stimmen,  
 als Kassierer ..... mit ... Stimmen,  
 als Schriftführer und Ersthmann ..... mit ... Stimmen.

Ort: ..... den ..... 1925.

Unterschriften:

.....  
 .....  
 .....  
 .....

(Unterschrift von 4 Mitgliedern, welche in der Versammlung anwesend waren.)

Vorsitzender:                      Kassierer:                      Schriftführer:

Die letzteren 3 Vorstandsmitglieder dürfen ihre Unterschrift vor dem Notar oder der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts leisten, da sie beglaubigt sein müssen.

**4. Die neugewählten 3 Vorstandsmitglieder müssen dann persönlich zum Vereinsregister des Amtsgerichts und müssen folgendes mitnehmen:**

- a) Personalausweis (Familienbuch, Stammbuch, Heiratsurkunde oder Ausweis der Ortspolizeibehörde).
- b) Einen Antrag des Vereins, worin die Eintragung ins Vereinsregister beantragt wird. (Von 7 Personen zu unterzeichnen, 4 Mitglieder, 3 Vorstandsmitglieder.)
- c) Die Ur- und Abschrift der neuen Vereinsatzung, ebenso von 4 Mitgliedern und 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das von 4 Versammlungsteilnehmern unterschriebene Protokoll der vorerwähnten Versammlung. (Die 3 Vorstandsmitglieder müssen ihre Unterschrift vor dem Notar bzw. dem Gerichtsschreiber leisten.)

Anmerkung: Zu b): Der Antrag an das Amtsgericht soll lauten:

An das Amtsgericht zu .....

Wir beantragen, den Verein (richtiger Vereinsname und Ort einfügen) in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen. Urschrift und zwei Abschriften der Satzung des Vereins sowie Abschrift des Versammlungsprotokolls sind, mit den notwendigen Unterschriften versehen, beigelegt.

Ort: ..... den .....

Unterschriften der 7 Personen, die das Protokoll unterzeichnet haben.

Zu c): Die Ur- und Abschriften der Vereinsatzung liefert auf Bestellung der Bund. Die gleichen Statuten sind zum Einlegen ins Bundesmitgliedsbuch in jeder gewünschten Anzahl vom Arbeiter-Turnverlag gegen Bezahlung zu haben.

Die Vorstandsmitglieder des E. V.-Vereins müssen folgendes beachten:

Dem Amtsgericht gegenüber sind nur die 3 Vorstandsmitglieder namentlich zu melden. Die zur Durchführung der Vereinsgeschäfte (wennigen weiteren Vorstandsmitglieder gelten als Vereinsrat siehe § 16 des Musterstatuts). Die Zusammensetzung des Vereinstates (oder erweiterten Vorstandes) richtet sich nach der Größe des Vereins. Ein großer Stadtverein mit mehreren hundert Mitgliedern und verschiedenen Abteilungen braucht natürlich mehr Hilfskräfte als ein kleinerer Verein, der vielleicht nur das Fußballspiel pflegt. Kleinere Vereine, die eigene Spielplätze haben wollen, müssen sich ja auch eintragen lassen, weil sonst das Grund-

stück nicht auf den Vereinsnamen als Eigentümer eingetragen werden kann.

Wird innerhalb 6 Wochen nach eingereichtem Antrag kein Einspruch erhoben, dann ist die Eintragung vollzogen, der Verein bekommt vom Amtsgericht Nachricht.

Personenänderungen der 3 eingetragenen Vorstandsmitglieder sind jeweils nach erfolgter Erjähwahl dem Amtsgericht zu melden. Hierzu muß Protokollabschrift über den Punkt Neuwahl oder Erjähwahl (also nicht das ganze Protokoll) mit beigefügt werden. Bei der Ummeldung müssen die 3 neugewählten Vorstandsmitglieder (bei Erjähwahl die gebliebenen alten und das neu hinzugewählte Vorstandsmitglied) zum Vereinsregister des Amtsgerichts wieder persönlich erscheinen. Da hiermit immer Arbeitsverhältnisse verbunden sind, sollen für diese Vorstandspositionen Leute gewählt werden, die nicht wegen jeder Kleinigkeit ihre Ämter niederlegen.

Auch jede Statutenänderung muß dem Amtsgericht gemeldet werden. Auch hierzu ist Protokollabschrift des betreffenden Tagesordnungspunktes mit vorzulegen.

Da manche Amtsgerichte bei Statutenänderungen das Protokollbuch des Vereins verlangen (vielfach werden Stempelmarken eingeklebt), ist es vorteilhaft, wenn ein eingetragener Verein ein besonderes Protokollbuch für die Generalversammlungen und außerordentlichen Generalversammlungen führt, also ein Protokollbuch für gewöhnliche Mitgliederversammlungen und eins für Generalversammlungen.

Die Versammlung, welche die Eintragung des Vereins beschließt, soll nicht andere nebensächliche Dinge behandeln, sondern nur die notwendigen 3 Tagesordnungspunkte.

Liegen noch andere Sachen vor, dann wird nach vollzogener Wahl des Vorstandes die Versammlung geschlossen und gleich hinterher eine Mitgliederversammlung abgehalten.

Die Kosten der Eintragung sind verschieden, mit 10 bis 80 Mark muß gerechnet werden. Die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts kann darüber Aufschluß geben.

Werden einem Verein Schwierigkeiten gemacht, dann kann er sich auf Artikel 124 der neuen Reichsverfassung berufen, danach kann die Eintragung nur solchen Vereinen verwehrt werden, die gegen Gesetz verstoßen.

Artikel 124 der Reichsverfassung lautet:

„Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine und Gesellschaften zu gründen. Dieses Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein frei.“

Turn- und Sportvereine zählen zu den gemeinnützigen Vereinen und haben durch ihre freiwillige Arbeit in der Jugendpflege bei den Behörden gewisse Ausnahmestellungen. Das trifft besonders bei Steuerfragen zu. In den meisten deutschen Bundesstaaten sind rein turnerisch-sportliche Veranstaltungen von der Vergnügungs- und Lustbarkeitssteuer befreit. Für solche Veranstaltungen ist nur die übliche Polizeimeldegebühr zu zahlen. In Preußen sind sogar musikalische, theatralische und literarische Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer befreit, wenn die Auführungen nur von Jugendlichen bestritten werden.

Grundvermögenssteuer, vielfach auch Grundvermögenssteuer, kann den Vereinen, die Jugendpflege treiben, erlassen werden, soweit die betreffenden Grundstücke ausschließlich der Pflege der Leibesübungen dienen.

